

Die Wahlleiterin

## Wahlausschreiben

### **für die elektronische Wahl der Vertreter/innen der Studierenden im Senat und des studentischen Konvents an der Akademie der Bildenden Künste München**

Die Amtszeit der bisherigen Vertreter im Senat endet am 30.09.2022. Es ist daher eine Neuwahl erforderlich. Gemäß Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Akademie der Bildenden Künste München (Wahlsatzung) werden die Vertreter im Senat von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt. Die Amtszeit der Vertreter\*innen beginnt am 01.10.2022, sie endet für die Vertreter\*innen der Studierenden am 30.09.2023.

Es sind für den Senat zu wählen:

**2 Vertreter\*innen der Studierenden im Senat**  
(Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG und § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wahlsatzung)

Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit § 18 Absätze 1 und 4 der Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München ist auch die **Wahl des studentischen Konvents** durchzuführen, dem neben den Vertreter\*innen der Studierenden im Senat noch weitere Vertreter\*innen der Studierenden angehören.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 18 Absätze 1, 4 und 5 der Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München werden die Vertreter\*innen im Senat sowie die weiteren Mitglieder des studentischen Konvents von der Gruppe der Studierenden, gewählt. Die Amtszeit der Vertreter\*innen beginnt am 01.10.2022 und endet am 30.09.2023.

Es sind zu wählen:

**weitere Studierendenvertreter für den studentischen Konvent**  
(Art. 52 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München)

Die Zahl der weiteren Mitglieder (**insgesamt derzeit 54**) ist durch die Anzahl der Klassen (Bereiche Freie Kunst und Kunstpädagogik) und die weiteren Studiengänge der Akademie begrenzt, wobei jede Klasse (Bereiche Freie Kunst und Kunstpädagogik) bzw. jeder weitere Studiengang **max. zwei Vertreter\*innen** entsenden kann.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Gruppe der Studierenden der Hochschule, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt - Studierendensekretariat der Akademie der Bildenden Künste - aus und kann vom 9. Juni bis 13. Juni 2022 von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden. Parallel kann

per E-Mail an [sekretariat@adbk.mhn.de](mailto:sekretariat@adbk.mhn.de) erfragt werden, ob eine Eintragung im Wählerverzeichnis besteht.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann von jedem oder jeder Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens bis 15. Juni 2022, 16 Uhr, schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin eingelegt werden.

Der Text der Wahlsatzung hängt im Erweiterungsbau im Schaukasten aus und ist auf der Website unter <https://www.adbk.de/de/akademie/satzungen.html> eingestellt.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom 31. Mai bis 14. Juni 2022 (von 9 bis 16 Uhr) bei der Wahlleiterin Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Kandidat\*innen eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen betragen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt der Vorschlagende als berechtigt, der an erster Stelle unterzeichnet hat.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages ihren Namen und Vornamen anzugeben. Bei Studierenden kann das Studienfach/die Klasse zusätzlich angegeben werden; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal genannt werden.

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wahlvorschläge werden durch Anschlag in demselben Schaukasten, in dem dieses Wahlausschreiben hängt, bekannt gemacht. Parallel erfolgt die Bekanntmachung auf der Website unter <https://www.adbk.de/de/aktuell/hochschulwahlen.html>

### **Die Stimmabgabe ist im Zeitraum**

**28. Juni (00:00 Uhr) bis 12. Juli 2022 (24:00 Uhr)**

**ausschließlich in elektronischer Form möglich (Wahlportal POLYAS).**

Es wird keine besondere Software auf den Endgeräten für die Online-Stimmabgabe benötigt. Ein Internetzugang ist ausreichend.

Die Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis 30. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Wahlberechtigte erhalten die Wahlunterlagen (Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Wahlportals) rechtzeitig zum Beginn des Abstimmungszeitraums per E-Mail an ihre studentische AdBK-Mailadresse.

Sollten Sie keine E-Mail mit den Zugangsdaten erhalten haben, sehen Sie bitte zunächst in Ihrem Spam-Ordner nach. Prüfen Sie Ihren E-Mail-Posteingang noch einmal. Der Absender der E-Mail ist nicht die Hochschule, sondern POLYAS.

Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Kanzlersekretariat erhältlich und werden ergänzend per Rundmail zur Verfügung gestellt.

München, 11. Mai 2022

gez. Corinna Deschauer  
Kanzlerin

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am 11.05.2022 bis zum Abschluss der Wahl.